





<u>SATZUNG</u>

Fassung April 2023

<u>Präambel</u>

Die Wählergruppe Ruppertsberg e.V. (WGR) ist ein Zusammenschluss freier und parteipolitisch unabhängiger Bürger/-innen. Sie bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates und zur Gleichheit aller Bürger/-innen vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Konfession oder Parteizugehörigkeit.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wählergruppe Ruppertsberg e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck der WGR ist die Aktivierung des Bürgersinns und der Mitwirkung aller Bürger/-innen zum Wohle des Gemeinwesens, sowie die Förderung der politischen Bildung. Dazu gehört auch die Aufstellung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat und den Verbandsgemeinderat aus dem Kreis der parteipolitisch unabhängigen Bürger/-innen der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sitz des

Vereins ist 67152 Ruppertsberg.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder/e unbescholtene Bürger/-in werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und sich zu den Zielen der WGR bekennt.
- 2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand schriftlich einzureichenden Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 3. Ein Eintrittsbeitrag wird nicht erhoben.
- 4. Der von jedem Mitglied zu zahlende Jahresbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
- Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Wählergruppe schließt die Mitgliedschaft in der WGR aus, ebenso die Mitgliedschaft in einer mit der WGR konkurrierenden Vereinigung oder Organisation, deren Ziele den Grundsätzen der WGR widersprechen.







§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Eintritt in eine Partei oder Wählervereinigung, die mit der WGR konkurriert.
- e) durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste

Der freiwillige Austritt ist mit Monatsfrist zum Ende eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es innerhalb oder außerhalb der WGR sich eines den Aufgaben oder dem Ansehen der WGR schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muss er den Betroffenen/die Betroffene davon in Kenntnis setzen und ihn/sie auffordern, sich binnen einer Woche schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszuscheiden. Geschieht Letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen. Hält der Vorstand die Rechtfertigung des/der Betroffenen für nicht genügend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitglieds nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so ist dieser Beschluss dem/der Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem/der Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreten oder aufgrund einer besonderen Einberufung gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Freien Wählergruppe

Organe der FWGR sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung







§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Vorstandsmitglieder sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/-in
- d) der/die Schatzmeister/-in

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Hauptausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen zusammen mit dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Geschäftsführung wird vom/von der 1. Vorsitzenden wahrgenommen. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Vorstandsmitglieder nur tätig werden, wenn die in der Reihenfolge vor ihnen genannten Vorstandsmitglieder verhindert sind. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 400 EUR bedarf es der Zustimmung des Hauptausschusses. Zum Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken ist die Genehmigung der Mitglieder-

versammlung einzuholen.

§ 7 Der Hauptausschuss

Er besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den WGR angehörenden Mitgliedern des Gemeinderates, des Verbandgemeinderates, sowie dem/der Bürgermeister/-in und den/der Beigeordneten der Gemeinde, sofern sie der WGR angehören.
- c) dem/der Pressewart/in
- d) den Beisitzern/-innen (2)

Pressewart/-in und Beisitzer/-innen sind, wie der Vorstand, von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Hauptausschuss beschließt über die Maßnahmen der WGR zur Aktivierung des Bürgersinns und die dazu durchzuführenden Aktionen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlussfähigkeit ist auch ohne schriftliche Einladung gegeben, wenn alle Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.







§ 8 Aufgaben

<u>Der/die Vorsitzende</u> hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und in den Mitgliederversammlungen. Er/sie ist auch für die innere Organisation und den Schriftverkehr zuständig.

<u>Der/die Schriftführer/-in</u> führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Mitgliederversammlung und den Schriftverkehr nach außen in Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden. Die Niederschriften sind vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

<u>Der/die Schatzmeister/-in</u> besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er/sie leistet die Zahlungen aufgrund einer von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anweisung.

Die vom/von der Schatzmeister/-in zu legende jährliche Rechnung wird durch zwei von der vorhergehenden Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer/-innen geprüft. Das Ergebnis wird in der nächsten Mitgliederversammlung von einem/einer der Rechnungsprüfer/-innen vorgetragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche muss innerhalb eines Monats auch einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen.

Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. In Jahren mit Kommunalwahlen sind zwei Mitgliederversammlungen einzuberufen:

- a) rechtzeitig zur Entgegennahme eines Berichts der Gemeinderatsmitglieder und zur Aufstellung des neuen Wahlvorschlages, je nach Datum der Wahl.
- b) nach der Wahl zu den übrigen satzungsmäßig zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere zu etwa notwendig gewordenen Nachwahlen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit

- A) einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) sonstige Anträge, die in der Satzung nicht eigens genannt sind.







- B) dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) die Satzungsänderung
 - b) die Auflösung der WGR
 - c) Beitragsordnung

§ 11 Aufstellung des Wahlvorschlages für die Kommunalwahlen

Für die Aufstellung des Wahlvorschlages gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen. In den Wahlvorschlag können auch Nichtmitglieder/-innen aufgenommen werden.

§ 12 Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden

Die WGR gehört der FWG Verbandsgemeinde Deidesheim e.V. an. Sie erkennt deren Aufgabenstellung und Leitsätze an. Den Mitgliedern ist freigestellt, sich weiteren übergeordneten Verbänden als Einzelmitglied anzuschließen.

§ 13 Auflösung der WGR

Über die Auflösung der WGR kann nur in einer eigens zu diesem Zweck zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit und mit einer Stimmenzahl von mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird die WGR aufgelöst, so ist ihr Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde Ruppertsberg zu übertragen mit der Auflage, die Mittel gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.2023 beschlossen.

Christian Koppenhagen	Heinrich Weisbrodt	Barbara Navé
1. Vorsitzende/-r	2. Vorsitzende/-r	Schriftführer/-in